

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Folgeänderung zur Einfügung von § 3 Nr. 55c
- Klarstellung der Verwaltungsauffassung
- Fundstelle: BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 82

Altersvorsorgebeiträge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

(1)–(3) *unverändert*

- (4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen
1. Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen,
 2. prämiengünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509), in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, *oder*
 4. Zahlungen nach § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 *oder*
 - 5. Übertragungen im Sinne des § 3 Nummer 55 bis 55c.**

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** § 82 wurde in Abs. 4 um eine Nr. 5 ergänzt, die zum einen eine Folgeänderung zur Einfügung des § 3 Nr. 55c darstellt und zum anderen – hinsichtlich der Bezugnahme auf § 3 Nr. 55 bis 55b – eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungsauffassung.
- J 11-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 82 Anm. 2.
 - ▶ **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Abs. 4 wird um eine Nr. 5 ergänzt, die klarstellt, dass Übertragungen iSd. § 3 Nr. 55 bis 55c nicht zu förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen führen.
- J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung des BeitrRLUmsG – also am 14.12.2011 – in Kraft getreten (Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUmsG).
- J 11-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Es handelt sich um die Klarstellung der bisherigen Verwaltungsauffassung und um eine Folgeänderung zum – ebenfalls im Rahmen des BeitrRLUmsG – eingefügten § 3 Nr. 55c. Nach der Systematik der Riesterrente und der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen sollen die Beiträge in der Ansparphase im Rahmen der stl. Fördermöglichkeiten (insbes. § 3 Nr. 63 und § 10a) steuerfrei bleiben und die späteren Auszahlungsleistungen sollen nach § 22 Nr. 5 der Besteuerung unterliegen. Diesem System entsprechend hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 55c geregelt, dass sich aus einer Übertragung von Altersvorsorgevermögen aus Altersvorsorgeverträgen, bei denen Vermögen gebildet wird, und aus Verträgen der nach § 82 Abs. 2 förderbaren betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag keine belastenden stl. Konsequenzen ergeben sollen, soweit die sich aus dem übertragenen Vermögen ergebenden Leistungen im Auszahlungszeitpunkt nach § 22 Nr. 5 besteuert werden (vgl. BTDrucks. 17/7524, 9). Es soll also durch die Übertragung keine vorgezogene Besteuerung ausgelöst werden. Korrespondierend damit kann die Einzahlung in den neuen Vertrag nicht als förderfähiger Altersvorsorgebeitrag angesehen werden, da dies zu einer Doppelbegünstigung führen würde. Entsprechendes galt nach der Verwaltungsmeinung – zutreffend – auch bisher schon bezüglich der in § 3 Nr. 55 bis 55b steuerfrei gestellten Übertragungen. Dem Gesetzgeber ist zuzustimmen, dass er den Förderausschluss in Abs. 4 Nr. 5 auf den gesamten Übertragungswert bezogen hat und nicht nur auf den jeweils steuerfreien Teil, denn die spätere Besteuerung erfolgt nach der Gesetzessystematik so, als hätte die Übertragung nicht stattgefunden. Dies rechtfertigt es nicht, ursprünglich nicht geförderte Beitragsteile durch die Übertragung nunmehr zu fördern.